

Vereinbarung Stoffbesitzerbrennverfahren

zwischen

Herr/Frau

(Brennereibesitzer/Stempel)

Und Herrn/Frau

(Stoffbesitzer)

Folgendes Material soll im Stoffbesitzerbrennverfahren gebrannt werden:

Datum Anlieferung	Art des Rohstoffs	Menge in Liter

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

- Das Material bleibt Eigentum des Stoffbesitzers und wird zu gegebener Zeit mit dem Anmeldeformular 1221 ordnungsgemäß vom Brennereibesitzer/Stoffbesitzer bei der „Zentralstelle Abfindungsbrennen“ in Stuttgart angemeldet.
- Der Stoffbesitzer bestätigt hiermit, dass sich nur das angegebene Material in den Gefäßen befindet und dieses von ihm nicht verändert wurden (z.B. durch Zuckerzusatz oder andere ausbeuteerhöhende Stoffe)
- Der Stoffbesitzer versichert außerdem, die Stoffe selbst gewonnen zu haben, d.h. die Obststoffe stammen von Flächen, die sich im Eigentum, Pacht oder Nießbrauch des Stoffbesitzers befinden.

Als Brennlohn wird ein Betrag von € _____ je hl Material / je Abtrieb vereinbart

Eine etwaige „steuerfreie Überausbeute“ (tatsächliche Ausbeute abzüglich der in der Brenngenehmigung festgelegten Alkoholmenge), sowie Vor- und Nachlauf stehen dem Stoffbesitzer zu. Sie wird dem Brennereibesitzer unter Anrechnung auf den Brennlohn überlassen, wenn dies mit ihm vereinbart wird.

Der Brennlohn wird wie folgt verrechnet:

Die genaue Abrechnung erfolgt nach dem Abtrieb des angemeldeten Materials. Sonstige mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit, sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Das Merkblatt zum Thema Stoffbesitzerbrennen wurde gelesen oder ist bereits bekannt.

Datum, Unterschrift Stoffbesitzer

Datum, Unterschrift Brennereibesitzer